

Erläuterungen zu den Änderungen der VZV

Ingress

Die Artikel zum Führerausweis auf Probe und zur zweiten Ausbildungsphase stützen sich auf Artikel 15a SVG in der Fassung vom 14. Dezember 2001. Diese Rechtsgrundlage ist neu im Ingress aufzunehmen.

Art. 6 Abs. 3^{bis} und Art. 8 Abs. 2^{bis}: Gemäss Artikel 6 in Verbindung mit Anhang 1 Abschnitt 2 des Landverkehrsabkommens¹ muss sich über die Absolvierung einer in Anhang 10 VZV geregelten Mindestausbildung ausweisen, wer:

- im grenzüberschreitenden Verkehr Gütertransporte mit Lastwagen durchführen will und weder das 21. Altersjahr erreicht hat noch die Lastwagenführerlehre erfolgreich absolviert hat;
- im grenzüberschreitenden Verkehr Personentransporte mit Gesellschaftswagen durchführen will und nicht eine mindestens einjährige Fahrpraxis auf Lastwagen nachweisen kann.

Das ASTRA hat mit Weisungen vom 3. Juli 2002 nach Konsultation und mit Zustimmung der betroffenen und beteiligten Organisationen und Behörden festgelegt, dass diese Mindestausbildung bei einem von der kantonalen Zulassungsbehörde anerkannten Kursveranstalter besucht werden muss. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat mit Entscheid vom 24. August 2004 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage in der Verordnung verlangt. Diese wird hiermit geschaffen.

Art. 11 Abs. 4: Vgl. die Erläuterung zu Artikel 35b.

Art. 15 Abs. 5: Der Verzicht auf die Beschränkung des Lernfahrausweises der Kategorie A auf Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg bei Motorradmechaniker-Lehrlingen ist nur gerechtfertigt, solange das Lehrverhältnis andauert.

Art. 24

- **Abs. 1**: Mit der Inkraftsetzung der Aufhebung von Artikel 10 Absatz 3 SVG entfällt die zwingende gesetzliche Vorschrift, dass (ausser dem Lernfahrausweis) die Ausweise unbefristete Gültigkeit haben müssen. Der Bundesrat regelt die Gültigkeitsdauer gestützt auf die Vollzugskompetenz in Artikel 106 Absatz 1 SVG.

- **Abs. 2**: redaktionelle Änderung.

- **Abs. 3**:

Bst. a: Bisheriger Absatz 2 Satz 1.

Bst. b: Bei Motorrädern mit Seitenwagen sieht Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein keine Beschränkung der Motorleistung vor. Diese Bestimmung ist anlässlich der VZV-Revision vom 3. Juli 2002 nicht umgesetzt worden. Dies wird nun nachgeholt.

¹ SR 0.740.72

Abs. 4: Bisheriger Absatz 2 Satz 2.

Abs. 5: Bisheriger Absatz 3.

Art. 24a

- Abs. 1: Konkretisiert Artikel 15a Absatz 1 SVG. Dessen Wortlaut ("Motorräder") schliesst zwar auch Motorräder der Unterkategorie A1 ein. Dennoch unterstehen Personen, die nur Inhaber des Führerausweises der Unterkategorie A1 sind, den Vorschriften über den Führerausweis auf Probe nicht. Ein Widerspruch zum Gesetz ist darin aber nicht begründet, wie sich aus den Materialien zur SVG-Revision² ergibt. Zum Zeitpunkt der parlamentarischen Beratung stand zwar fest, dass von der Neuregelung alle Personen betroffen sein sollten, die erstmals eine Fahrberechtigung für Motorräder oder Motorwagen erwerben. Hingegen war noch nicht absehbar, wie sich eine eventuelle Harmonisierung der schweizerischen mit den europäischen Führerausweiskategorien auf die Berechtigung zum Führen von Motorrädern der damaligen Kategorie A1 (bis 125 ccm) auswirken würde. Daher sollte das Vernehmlassungsverfahren zur Einführung des Führerausweises auf Probe klären, welche – mittlerweile harmonisierten – Führerausweiskategorien von der Neuregelung erfasst werden sollten. Dieses hat ergeben, dass der erstmals erworbene Führerausweis der Kategorien A und B auf Probe erteilt wird.
- Abs. 2: Gewährleistet, dass nicht nur Widerhandlungen mit Fahrzeugen der Kategorien A und B die Verlängerung der Probezeit und die Annullierung des Führerausweises auf Probe nach sich ziehen. Dies ist gerechtfertigt, weil sich die Inhaber und Inhaberinnen des Führerausweises auf Probe mit allen Fahrzeugarten in gleichem Masse bewähren müssen.

Art. 24b

- Abs. 1: Konkretisiert Artikel 15a Absatz 2 SVG.
- Abs. 2: regelt, wie vorzugehen ist, wenn der Ausweisinhaber die Weiterausbildung während der Probezeit nicht absolviert. Der Inhaber oder die Inhaberin eines Führerausweises auf Probe haben drei Jahre Zeit, die Weiterausbildung zu absolvieren. Bei Personen, die sich erst gegen Ende dieser Frist anmelden, kann es daher vorkommen, dass sie die Weiterausbildung unverschuldet (z.B. Krankheit, ausgebuchte Kursplätze) nicht rechtzeitig absolvieren können. In derartigen Fällen soll das Versäumte innerhalb einer kurzen Nachfrist ohne weitere Konsequenzen nachgeholt werden können.
- Abs. 3: Wer die Weiterausbildung auch während der Nachfrist nicht absolviert, erhält keinen unbefristeten Führerausweis. Personen, die nach dem Ablauf der Probefrist ein Motorfahrzeug der Kategorien A oder B führen wollen, müssen ein Gesuch um den entsprechenden Lernfahrausweis einreichen (Art. 11 VZV). Wenn sie die Fahrausbildung und –prüfung erfolgreich absolvieren, wird ihnen wieder ein Führerausweis auf Probe erteilt. Diese Lösung lässt sich im Interesse der Verkehrssicherheit rechtfertigen, weil anzunehmen ist, dass sie die Betroffenen davon abhält, den Besuch der Weiterausbildung wiederholt hinauszuschieben.
- Abs. 4: Die Befristung des Führerausweises auf Probe bezieht sich auch auf die vorerworbenen Spezialkategorien. Die Zulassungsbehörde entscheidet, ob der Ausweisinhaber oder die Ausweisinhaberin weiterhin zum Führen von Fahrzeugen der Spezialkate-

² Botschaft vom 31. März 1999 zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes (BBl 1999, 4462; Art. 15a)

gorien berechtigt bleiben soll. Bei einem positiven Entscheid stellt sie den entsprechenden Führerausweis aus.

Art. 24c: bisheriger Artikel 24a.

Art. 24d: Entspricht dem bisherigen Artikel 24b Absatz 1.

Artikel 10 Absatz 3 SVG sah vor, dass aus besonderen Gründen die Ausweise befristet, beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden können. Nun soll dessen Aufhebung in Kraft gesetzt werden. Lediglich aus diesem Grund werden die Auflagen neu in Artikel 24d E-VZV aufgenommen. An seinem materiellen Gehalt ändert sich somit nichts.

Im Gegensatz zum EDSB vertreten wir und das Bundesamt für Justiz die Auffassung, dass Artikel 24d VZV auch nach der Aufhebung von Artikel 10 Absatz 3 SVG auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht und dies aus folgenden Gründen:

- Das Parlament ist anlässlich der SVG-Revision bewusst der Auffassung des Vorstehers UVEK gefolgt, dass sich der Eintrag von Auflagen auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d SVG stützen lässt.
- Mit „Ausweis“ in Artikel 10 Absatz 3 SVG ist primär die Fahrberechtigung gemeint und nicht das Legitimationspapier. Die Aufhebung von Artikel 10 Absatz 3 SVG ändert somit nichts an der Rechtslage. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit lässt die Erteilung einer Bewilligung mit Auflagen zu, wenn dadurch die Nichterteilung vermieden werden kann.
- Nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a und c des Bundesgesetzes über den Datenschutz, DSG³ dürfen besonders schützenswerte Personendaten auch ohne formellgesetzliche Grundlage bearbeitet werden, wenn dies für eine in einem formellen Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt: Gemäss Artikel 10 Absatz 2 SVG bedarf des Führerausweises, wer ein Motorfahrzeug führt. Die Ausweise sind zudem stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen (Art. 10 Abs. 4). Die Fahrzeugführenden haben sich demnach immer darüber auszuweisen, dass sie zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sind. Der Ausweis hat daher die notwendigen Angaben zu enthalten. Die Zulassungsbehörden müssen nichtgeeignete Fahrzeuglenker und -lenkerinnen vom Strassenverkehr fernhalten (Art. 14 Abs. 2 Bst. b SVG) und die polizeilichen Kontrollorgane müssen Personen am Führen eines Fahrzeugs hindern, wenn diese sich dafür nicht eignen (Art. 54 Abs. 2 SVG).

Art. 24e: entspricht dem bisherigen Artikel 24b Absatz 2. Es wird die Aufhebung von Auflagen ergänzt und präzisiert, dass andere Zusatzangaben als die in Absatz 1 genannten nicht aufgehoben, sondern entfernt werden.

Art. 24f: bisheriger Artikel 24c.

Art. 24g: bisheriger Artikel 24d.

Art. 27a

- **Abs. 1:** Regelt die Dauer der Weiterausbildung. Da der zweite Kurstag auf den Erkenntnissen des ersten Kurstages aufbaut, darf er nicht vor dem ersten Kurstag be-

³ SR 235.1

sucht werden. Dies wird in der Praxis dadurch erreicht, dass der Kursveranstalter das Gesuchsformular für den unbefristeten Führerausweis nur Kursteilnehmenden aushändigt, denen er die Teilnahme am ersten Kurstag bestätigt (Art. 27d Abs. 1 E-VZV).

- Abs. 2:

Erster Satz: Im Gegensatz zur Einzellektion in der Fahrschule werden die Weiterausbildungskurse im Gruppenunterricht durchgeführt. Dies fördert den Erfahrungsaustausch unter den Kursteilnehmenden. Die Erfahrungen aus der freiwilligen Weiterbildung zeigen, dass die ideale Teilnehmerzahl bei sechs bis zwölf Personen liegt.

Zweiter Satz: Da beide Kurstage auf die Kategorie A oder die Kategorie B ausgerichtet werden (dritter Satz), bildet die einheitliche Zusammensetzung der Teilnehmergruppen eine Voraussetzung für eine effiziente Kursdurchführung und damit für eine ergebnisreiche Kursteilnahme.

Dritter Satz: Zwar unterscheiden sich die Anforderungen zum Führen eines Motorrades von jenen zum Führen eines Motorwagens der Kategorie B. Die Weiterausbildung zielt aber nicht auf die Verbesserung der Fahrtechnik, sondern auf die Fähigkeit zur Gefahrenerkennung und -vermeidung und will zudem das umweltschonende und partnerschaftliche Fahren fördern. Diese Themen betreffen Personenwagen- und Motorradlenkende in gleicher Weise. Die Wahlmöglichkeit ist daher gerechtfertigt.

Abs. 3: Es ist nicht sinnvoll, eine verbindliche Anzahl Moderatoren vorzuschreiben. Die Anzahl richtet sich nach der Gruppengrösse und dem jeweiligen Kursteil. Zum Beispiel: Ein ausgebuchter Kurstag wird von zwölf Teilnehmenden besucht. Jede Person muss eine Fahrt nach Art. 27c Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 E-VZV absolvieren. In einem Fahrzeug haben neben dem Fahrzeugführer und dem Moderator sinnvollerweise maximal zwei Kursteilnehmende Platz. Für diesen Kursteil muss die Teilnehmergruppe von vier Moderatoren betreut werden.

Abs. 4: Die Weiterausbildung soll grundsätzlich mit einem eigenen Fahrzeug besucht werden. Insbesondere jugendlichen Neulenkenden steht privat aber häufig kein Fahrzeug zur (uneingeschränkten) Verfügung. Oft haben sie auch nicht die finanziellen Mittel, ein Fahrzeug zu mieten. Die Weiterausbildungskurse sind aber eine Voraussetzung für den Erwerb des unbefristeten Führerausweises. Der Kursveranstalter kann daher Kursteilnehmenden, die kein eigenes Fahrzeug besitzen, Kursfahrzeuge zur Verfügung stellen.

Art. 27b

- Abs. 1: Definiert das Ausbildungsziel des ersten Kurstages. Insbesondere die jugendlichen Neulenkenden sind im Strassenverkehr weniger wegen mangelnder Fahrtechnik als wegen Selbstüberschätzung und erhöhter Risikobereitschaft gefährdet. Die Weiterausbildung ist daher weder als Fahrausbildung unter Anleitung eines Fahrlehrers oder einer Fahrlehrerin noch als Instruktion mit Übungen zur Fahrtechnik konzipiert, wie sie in freiwilligen Weiterbildungskursen vermittelt wird. Die Kursteilnehmenden sollen nicht lernen, wie man Grenzsituationen mit bestimmten Fahrtechniken bewältigen kann, sondern wie man sie zum vornherein vermeidet. Der Lernprozess der ersten Ausbildungsphase wird entsprechend vertieft und weitergeführt.

Der erste Kurstag soll innerhalb von sechs Monaten seit der Erteilung des Führerausweises auf Probe besucht werden, weil zu diesem Zeitpunkt die Unfallhäufigkeit der

Neulenkenden erwiesenermassen hoch ist. Zudem haben sie zwar bereits erste Erfahrungen als selbstverantwortliche Fahrzeuglenkende gesammelt, negative Verhaltensweisen haben sich aber noch nicht so verfestigt, dass sie nicht mehr korrigiert werden können. Die Einhaltung dieser Soll-Vorschrift lässt sich zwar nicht kontrollieren, es bestehen aber Anzeichen dafür, dass die Motorfahrzeugversicherer einen entsprechenden Anreiz in Form von Prämienvergünstigungen schaffen wollen.

- Abs. 2: Definiert das Ausbildungsziel des zweiten Kurstages. Wie am ersten Kurstag soll nicht nur der Lehrstoff der ersten Ausbildungsphase aufgefrischt, sondern es müssen weiter führende Inhalte vermittelt werden. Die Kursteilnehmenden sollen sich vertieft mit ihrem eigenen Verhalten im Strassenverkehr und dem Verhalten ihrer Verkehrspartner auseinandersetzen und sich zusätzliche Kenntnisse über eine umweltschonende Fahrweise aneignen. Entscheidend ist, die Kursteilnehmenden davon zu überzeugen, dass die in der Weiterausbildung gewonnen Einsichten auch nach dem Ablauf der Probezeit Leitlinie und Grundlage für ein verkehrsgerechtes, rücksichtsvolles und umweltschonendes Verhalten bilden sollen.

Art. 27c

Die Teilnahme an der Weiterausbildung ist eine Voraussetzung für den Erwerb des unbefristeten Führerausweises. Zudem muss ein Kursgeld bezahlt werden. Der Preis für beide Kurstage wird sich im Rahmen des Gegenwertes von acht Fahrstunden bei einem Fahrlehrer oder einer Fahrlehrerin halten. Bei dieser Ausgangslage müssen beide Kurstage abwechslungsreich gestaltet werden. Nur so werden die Kursteilnehmenden motiviert, sich engagiert zu beteiligen.

- Abs. 1 Bst. a:

Ziff. 1: Das Gruppengespräch fördert den Erfahrungsaustausch unter den Kursteilnehmenden. Es wird von einem Moderator (Art. 64a ff. E-VZV) geleitet, um eine ergebnisreiche Auseinandersetzung mit der Thematik zu gewährleisten. Inhaltlich werden durch die Verknüpfung von Unfallanalysen mit persönlichen Fahrerlebnissen das Bewusstsein für die eigenen Fähigkeiten und der Umgang mit Risiken thematisiert. Die Kursteilnehmenden sollen sich bewusst werden, dass sie gefährliche Verkehrssituationen vermeiden können, wenn sie ihr Verhalten auf die eigenen Fähigkeiten, die fahrphysikalischen Gesetze und das Verhalten der übrigen Verkehrsteilnehmenden ausrichten.

- Ziff. 2: Der praktische Kursteil knüpft an die wichtigsten Unfallursachen bei den jugendlichen Neulenkern an: die Selbstüberschätzung und mangelnde Erfahrung. Die Kursteilnehmenden sollen auf einem für den übrigen Verkehr nicht zugänglichen Platz gefahrlos erkennen und erleben, warum sie nicht in gefährliche Verkehrssituationen geraten sollen und wie sie diese vermeiden können. Zum Beispiel: Die Teilnehmergruppe wird hälftig geteilt. Die erste Gruppe schätzt ohne Vorinformationen den Bremsweg bei vorgegebenen Geschwindigkeiten und markiert die entsprechende Stelle, fährt anschliessend mit den vereinbarten Geschwindigkeiten auf die Messstelle zu und bremst dort. Die zweite Gruppe misst den Bremsweg. Anschliessend werden die Rollen getauscht und die persönlichen Einschätzungen in der Gruppe aufgearbeitet. Das ASTRA wird die Durchführung dieser Fahrerlebnisse auf Weisungsstufe standardisieren. Der Einsatz eines Fahrsimulators ist zulässig, wenn der Kursveranstalter gegenüber dem ASTRA nachweist, dass sich dieser für die Vermittlung der Inhalte und zur Erreichung der Ziele der Weiterausbildung eignet (Art. 27e Bst. e E-VZV).

- Abs. 1 Bst. b:

Ziff. 1: Das Fahrerprofil wird für den Vergleich der Selbsteinschätzung mit der Fremdeinschätzung benötigt (Ziff. 4). Der Beurteilungsbogen wird zur Zeit von Verkehrspsychologen erarbeitet.

Ziff. 2: Die sog. „Feedbackfahrt“ erhöht die Lern- und Umsetzungsbereitschaft der Kursteilnehmenden, weil Erklärungen, weshalb diese oder jene Situation eingetreten ist, oder kritische Äusserungen zum Fahrstil besser akzeptiert werden, wenn sie von Gleichaltrigen stammen. Pro Fahrzeug fährt ein Moderator mit. Er hat darauf zu achten, dass die Kursteilnehmenden ihre Aufgabe konzentriert erfüllen. Die Kursteilnehmenden müssen ihre Beobachtungen vorzugsweise, aber nicht zwingend während den Fahrten dokumentieren. Feedbackfahrten lassen sich daher auch mit Motorradgruppen durchführen. Die Rückmeldungen sollten nach der letzten Fahrt stattfinden. Dies gewährleistet, dass alle Kursteilnehmenden ihre Fahrt ohne Vorinformationen durchführen. Die Feedbackfahrt wird für jeden Kursteilnehmer ca. eine halbe Stunde dauern. Diese und weitere Präzisierungen zur Durchführung wird das ASTRA auf Weisungsstufe vornehmen.

Ziff. 3: Die Kursteilnehmenden vertiefen die Kenntnisse über umweltschonendes und energiesparendes Fahren, die sie in der ersten Ausbildungsphase erworben haben. Der praktische Kursteil kann im realen Verkehr, im Fahrsimulator oder beidem durchgeführt werden. Das ASTRA wird die Hauptthemenbereiche für den Theorieteil und die Vorgehensvarianten für den praktischen Teil auf Weisungsstufe darlegen.

Ziff. 4: Das Gruppengespräch wird wiederum vom Moderator geleitet. Er arbeitet mit den Kursteilnehmenden die Feedbackfahrten auf. Zu diesem Zweck werden die Gründe für ein Abweichen der Selbsteinschätzung (Fahrerprofil: Ziff. 1) von der Fremdeinschätzung (Feedbackfahrt: Ziff. 2) eruiert und diskutiert, welche Verhaltensänderungen eintreten müssen, damit beides in Übereinstimmung gebracht werden kann. Zusätzlich zur Aufbereitung der Feedbackfahrt wird der Moderator unter Berücksichtigung der eingebrachten Erfahrungen der Kursteilnehmenden typische gefährliche Verkehrssituationen aufgreifen, mit den Kursteilnehmenden möglichst umfassend deren Ursachen analysieren und Verhaltensweisen zu deren Vermeidung erarbeiten. Das ASTRA wird die Hauptdiskussionpunkte auf Weisungsstufe konkretisieren.

Art. 27d

- Abs. 1: Der Inhaber eines Führerausweises auf Probe erhält das Gesuchsformular für den unbefristeten Führerausweis vom Kursveranstalter, der ihm die Teilnahme am ersten Kurstag bestätigt. Dies gewährleistet, dass die betroffenen Personen zuerst den ersten und dann den zweiten Kurstag besuchen.
- Abs. 2: Gewährleistet, dass eine Person, welche die Kursbescheinigung verliert, die Weiterausbildung nicht wiederholen muss. Die Auskunftspflicht besteht während fünf Jahren, um die Probezeit (drei Jahre) und nach einer schweren Widerhandlung kurz vor dem Ablaufdatum des Führerausweises auf Probe (Mindestentzugsdauer bei Ersttätern: drei Monate) auch die Verlängerung der Probezeit (ein Jahr) abzudecken.
- Abs. 3: Der Kursteilnehmer, der die Bescheinigung für beide Kurstage besitzt, leitet das Gesuchsformular frühestens einen Monat vor dem Ablaufdatum des Führerausweises auf Probe an die Zulassungsbehörde weiter (Anhang 4a E-VZV). Der zeitliche Rahmen

stellt sicher, dass die Zulassungsbehörde nicht eine Vielzahl von Gesuchsformularen während längerer Zeit aufbewahren muss, weil zwar die Weiterausbildung abgeschlossen ist, die Probezeit aber noch andauert und daher der unbefristete Führerausweis noch nicht erteilt werden kann.

Art. 27e: Regelt die Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, damit potentielle Kursveranstalter eine Bewilligung erhalten. Wird nachträglich festgestellt, dass der Kursveranstalter diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, entzieht die zuständige Behörde des Sitzkantons die Bewilligung (Art. 16 Abs. 1 SVG).

- **Bst. a:** Auf genaue Vorgaben zur Platzgrösse wird verzichtet, weil die Eignung eines Platzes zur gefahrlosen Durchführung der Weiterausbildung und zur Erreichung von deren Zielen nicht nur von seiner räumlichen Ausdehnung, sondern auch davon abhängt, dass er für den übrigen Verkehr nicht zugänglich ist, be- und entwässert werden kann und dass Theorieräume sowie sanitäre Anlagen usw. vorhanden sind. Das ASTRA wird die Anforderungen an die Mindestgrösse auf Weisungsstufe konkretisieren.
- **Bst. b:** Der Kursveranstalter muss über so viele Moderatoren verfügen, dass eine gefahrlose Durchführung der Weiterausbildung gewährleistet ist. Da ein ausgebuchter Kurstag von zwölf Personen besucht wird, werden vier Moderatoren vorgeschrieben. Die Moderatoren für die Weiterausbildung von Inhabern eines Führerausweises auf Probe der Kategorie A müssen zusätzlich über eine Ausbildung als Motorradfahrlehrer verfügen, damit sie über ausreichende motorspezifische Kenntnisse verfügen.
- **Bst. e:** Regelt die Voraussetzungen, unter denen die Vermittlung der Kursinhalte beider Kurstage mit Fahrsimulatoren zulässig ist.

Art. 27f: Die Kursveranstalter sollen nicht nur im Hinblick auf den Erhalt der Bewilligung nach Artikel 27e E-VZV über ein Qualitätssicherungssystem verfügen, sondern dieses im Kursalltag auch betreiben. Bezüglich der Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem werden keine spezifischen Kriterien (z.B. nach ISO-Norm) aufgestellt. Das Qualitätssicherungssystem muss aber die Vermittlung der Inhalte und die Erreichung der Ziele der Weiterausbildung gewährleisten.

Art. 27g

- **Abs.1:** regelt die kantonalen Zuständigkeiten im Bereich der Weiterausbildung.
- **Abs.2:** Die Kantone können die Aufgabenerfüllung Dritten (z.B. Verkehrssicherheitsrat) übertragen.

Art. 35: Konkretisiert Artikel 15a Absatz 3 SVG. Jede mit einem Fahrzeug einer Kategorie oder Unterkategorie während der Probezeit begangene Widerhandlung, die zum Entzug des Ausweises führt, hat die Verlängerung der Probezeit zur Folge.

Nach Ablauf des Entzuges wird der Führerausweis mit neuer Befristung ausgegeben. Die Modalitäten der Befristung gewährleisten, dass sich Erstauffällige nach der Wiedererteilung des Ausweises während mindestens eines zusätzlichen ganzen Jahres bewähren müssen, um den unbefristeten Führerausweis zu erhalten.

Art. 35a

- **Abs. 1:** Konkretisiert Artikel 15a Absatz 4 SVG. Nach der zweiten Widerhandlung während der Probezeit, die zum Entzug der Kategorien oder Unterkategorien führt, stellt

die Zulassungsbehörde diese Tatsache in einer Verfügung fest und annulliert gleichzeitig den Führerausweis auf Probe. Die Annullierung ist gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 SVG anfechtbar. Der unbefristete Führerausweis wird von der Annullierung betroffen, wenn die Entzugsbehörde von einer Widerhandlung während der Probezeit erst nach der Erteilung des unbefristeten Führerausweises erfährt.

- **Abs. 2:** Der Einbezug der Spezialkategorien rechtfertigt sich nur, wenn die betroffene Person keine Gewähr bietet, dass sie künftig mit solchen Fahrzeugen keine Widerhandlungen begehen wird.
- **Abs. 3:** Bezieht sich die Annullierung nur auf die Kategorien und Unterkategorien, stellt die Zulassungsbehörde ohne Weiteres einen Führerausweis der Spezialkategorien aus.

Art. 35b: Konkretisiert Artikel 15 Absatz 5 SVG. Dem Gesuch ist ein die Fahreignung bejahendes verkehrspsychologisches Gutachten beizulegen (Art. 11 Abs. 4 E-VZV). Der Lernfahrausweis kann frühestens ein Jahr nach Begehung der Widerhandlung erteilt werden. Nach der Absolvierung der vorgeschriebenen Ausbildungen und Führerprüfungen stellt die Zulassungsbehörde einen neuen Führerausweis auf Probe aus.

Art. 44a: Gewährleistet, dass auch Personen, denen gestützt auf einen ausländischen Führerausweis der schweizerische erteilt wird, den Vorschriften über den Führerausweis auf Probe unterstehen. Die Bemessung der Probezeit trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Praxis das Umtauschgesuch oft erst deutlich nach Ablauf der einjährigen Umtauschfrist nach Artikel 42 Absatz 3^{bis} Buchstabe a VZV gestellt wird.

Art. 64a - 64d: Den unbefristeten Führerausweis erhält nur, wer die vorgeschriebene, kostenpflichtige (vgl. Erläuterung zu Art. 27c E-VZV) Weiterausbildung besucht. Die Kurse werden im Gruppenunterricht durchgeführt und insbesondere von jugendlichen Neulenkenden besucht. Diese Ausgangslage verlangt von den Personen, welche die Kurse erteilen, spezielle methodische und didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Bewilligungspflicht stellt sicher, dass nur entsprechend ausgebildete Personen als Moderatoren tätig sind. Erteilt wird die Bewilligung von der Zulassungsbehörde des Wohnsitzkantons, sobald ihr der Prüfkanton oder die von diesem bezeichnete Prüfungsstelle (Art. 27g Abs. 1 Bst. d i.V.m. Abs. 2 E-VZV) mitteilt, dass die betroffene Person den Kompetenznachweis erlangt hat. Die VZV legt die Ausbildungsziele inhaltlich fest und regelt das Verfahren zur Anrechnung von Vorkenntnissen.

Art. 64e: Damit die Qualitätssicherung gewährleistet ist, wird die Moderatorenbewilligung jeweils auf drei Jahre befristet und die Verlängerung von einem Praxis- sowie einem Weiterbildungsnachweis abhängig gemacht.

Art. 64f

Abs. 1: In der Praxis werden die Moderatoren in erster Linie an den Berufsschulen für Fahrlehrer ausgebildet werden. Vom ASTRA bereits anerkannte Berufsschulen für Fahrlehrer müssen um eine Zusatzanerkennung ersuchen, wenn sie auch Moderatoren ausbilden wollen. Die Anerkennung anderer Ausbildungsstätten ist aber ebenfalls möglich, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Das ASTRA anerkennt die Ausbildungsstätten für Moderatoren auf Antrag des zuständigen Kantons.

- **Abs. 2:** Stellt der Kanton oder die von diesem bezeichnete Stelle (Art. 27g Abs. 1 Bst. e i.V.m. Abs. 2 E-VZV) fest, dass eine Ausbildungsstätte die Voraussetzungen der Aner-

kennung nicht mehr erfüllt oder während mehr als zwei Jahren keine Moderatoren mehr ausgebildet hat, leitet sie diese Information an das ASTRA weiter. Dieses kann daraufhin die Anerkennung widerrufen.

- Abs. 3: Definiert die Pflichten der Ausbildungsstätten von Moderatoren.

Art. 88 Abs. 3: Anpassung des Klammerverweises.

Art. 144: Durch die Ergänzung von Artikel 15 mit einem Absatz 5 muss diese Strafbestimmung entsprechend ergänzt werden.

Art. 151f

- Abs. 1: Der Gesetzgeber hat kein Übergangsrecht vorgesehen. Mit Blick auf die Praxis muss heute aber festgestellt werden, dass die Infrastruktur und die Moderatoren nicht vor Anfang 2006 zur Verfügung stehen werden. Dieser Tatsache trägt der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung Rechnung. Sie gewährleistet einerseits, dass die ersten Anmeldungen für die Weiterausbildungskurse erst gegen Anfang 2006 bei den Kursveranstaltern eintreffen werden, weil die Personen, die das Gesuch um den Lernfahrausweis ab dem 1. Dezember 2005 einreichen können, zunächst die erste Ausbildungsphase absolvieren müssen. Andererseits verhindert sie, dass Personen, die das Gesuch um den Lernfahrausweis bereits vor dem 1. Dezember 2005 einreichen können, selber bestimmen, ob ihnen nach dem Abschluss der Fahrausbildung der Führerausweis auf Probe oder der unbefristete Führerausweis erteilt wird. Um den unbefristeten Führerausweis zu erhalten, müssten sie lediglich die praktische Führerprüfung noch vor dem 1. Dezember 2005 ablegen. Dies hätte unbestrittenermassen zur Folge, dass die Zulassungsbehörden mit Gesuchen nach Prüfungsterminen überhäuft würden und diese nicht einhalten könnten.
- Abs. 2: Trägt der knappen Übergangsfrist und dem Aufwand Rechnung, der den kantonalen Vollzugsbehörden durch die Abklärungen vor der Ausstellung der Bewilligungen entsteht. Während einer begrenzten Periode rechtfertigt es sich, bisherige Anbieter von Aus- oder Weiterbildungskursen für Motorfahrzeugführende provisorisch anzuerkennen.

Anhang 4a: Enthält das Musterformular für das Gesuch um einen unbefristeten Führerausweis und die Bescheinigung über die Teilnahme an der Weiterausbildung.